



## **Presseerklärung des Sicherheitsrats zu den Terroranschlägen in Burkina Faso**

NEW YORK, 29. Februar 2024 – Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten auf das Entschiedenste die abscheulichen Terroranschläge, in deren Folge in Burkina Faso über die Monate Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, darunter die am selben Tag, dem 25. Februar 2024, verübten Anschläge auf eine Kirche in Essakane und eine Moschee in Natiaboani.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprachen den Familien der Opfer sowie der Übergangsverwaltung und der Bevölkerung Burkina Fasos ihr tiefstes Mitgefühl und Beileid aus und wünschten den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstrichen, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und forderten alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu handeln.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats äußerten ihre Besorgnis über die Sicherheitslage in Burkina Faso und die transnationale Dimension der terroristischen Bedrohung in der Sahel-Region.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklärten erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Sie bekräftigten, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

24-04013 (G)

